



Hinweise zum Waffenrecht

1. Allgemeines

Zum 01.04.2003 trat das Waffenrechtsneuregelungsgesetz (WaffRNeuRegG) in Kraft. Ziel war es, das Waffenrecht zu vereinfachen. Ausgliedert wurde deshalb zum Beispiel das Besuchsrecht. Die Trennung von Bestimmungen zu Kriegswaffen und solchen, die nicht als Kriegswaffen gelten, wurde konsequenter vollzogen als im alten Waffengesetz (WaffG). Doppelte Regelungen und Überschneidungen konnten dadurch beseitigt werden. Zur Beseitigung bestehender Unklarheiten oder Lücken sowie zur Umsetzung der sich aus dem VN-Schusswaffenprotokoll vom 31. Mai 2001 ergebenden Anforderungen wurde das Waffengesetz zum 01.04.2008 erneut geändert. Nach dem Amoklauf von Winnenden erfolgten mit Wirkung zum 25.07.2009 einige Verschärfungen. In den Folgejahren gab es weitere Anpassungen, zuletzt zum 06.07.2017 im Hinblick auf die sichere Verwahrung von Schusswaffen.

2. Verbote

Nur mit Ausnahmeerlaubnis des Bundeskriminalamtes hergestellt, besessen oder erworben dürfen u.a.:

- * "Pumpguns" (Vorderschaftsrepetierflinten mit Pistolengriff oder einer Gesamtlänge von unter 95 cm in kürzest möglicher Verwendungsform oder mit Lauflänge unter 45 cm). Zuwiderhandlungen werden als Verbrechen geahndet, was bei einer rechtskräftigen Verurteilung unmittelbar zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führt!
- * Wurfsterne (unabhängig von der Verarbeitung)
- * Messer
 - Faustmesser (Es handelt sich hierbei um die bei der Jagd und in lederverarbeitenden Berufen benutzten Messer, die einen quer zur Klinge stehenden Griff oder Knauf haben. Auf Antrag sind durch das Bundeskriminalamt Ausnahmeregelungen für Jagd/ Lederverarbeitung möglich.)
 - Butterflymesser
 - Fall- und Springmesser (Diese Verbote wurden modifiziert. Es sind nur noch solche Springmesser erlaubt, deren einseitig geschliffene Klinge seitlich aus dem Messer springt und bei welchen der aus dem Griff herausragende Teil höchstens 8,5 cm lang ist.)
- * Reizstoffsprüngeräte o.ä. ohne Zulassung
- * Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (nur sofern sie kein Prüfzeichen tragen. Hierunter fallen z.B. Elektroschocker, Taser, Infraschall... Das Verbot gilt auch für solche Gegenstände, die geeignet sind, Tieren Verletzungen beizubringen und die kein Prüfzeichen tragen!)
- * Knallkartuschen etc. (sofern sie in einer Entfernung von über 1,5 m Verletzungen durch feste Bestandteile hervorrufen. Das betrifft vor allem Munition für Schreckschusswaffen.)
- * Kleinschrotmunition (in Kalibern bis 12,5 mm, die auch in Schreckschusswaffen verschossen werden könnte.)
- * Schusswaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen oder mit einem solchen verkleidet sind, sind grundsätzlich verboten. Hierunter fallen z.B. Schießkugelschreiber, Koppelschlosspistolen, Schießstöcke etc. die über den allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, auseinandergenommen etc. werden können.
- * Nachtsichtgeräte mit Bildwandler als Zielhilfsmittel
- * Stahlruten, Totschläger, Schlagringe
- * Gegenstände, mit denen leicht entflammbare Stoffe verteilt werden können (z.B. sogenannte Molotow-Cocktails).
- * Hieb- und Stichwaffen in oder mit dem Aussehen von Gegenständen des täglichen Lebens
- * Präzisionsschleudern (sofern mit Armstütze)
- * Gegenstände, die zum Würgen bestimmt sind (z.B. Nun- Chakus)
- * Unterkalibergeschosse
- * Geschosse mit Leuchtspur-, Brand-, Sprengsatz oder Hartkern
- * mehrschüssige Kurzwaffen für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3mm, deren Baujahr nach dem 01.01.1970 liegt und bei denen der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt.

3. Sonstige Neuerungen

3.1 "Kleiner Waffenschein"

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen, d.h. zum Umgang mit ansonsten erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen außerhalb der eigenen Wohnung, des befriedeten Besitztums, der Geschäftsräume oder einer Schießstätte. Geprüft werden hierfür Volljährigkeit, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Antragstellers/der Antragstellerin. Das Führen der o.g. Waffen ohne kleinen Waffenschein ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden.

3.2 Altersgrenzen

Zugelassene Reizstoffsprühgeräte dürfen schon ab 14 Jahre erworben und besessen werden. Der Erwerb großkalibriger erlaubnispflichtiger Schusswaffen erfordert für Sportschützen ein Mindestalter von 21 Jahren. Spezielle Altersgrenzen gelten beim Schießen mit Schusswaffen in genehmigten Schießstätten unter Aufsicht (erlaubnisfreie Druckluft- und Federdruckwaffen für Kinder ab 12 Jahre bzw. Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6mm für Munition mit Randfeuerzündung – wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt – und Einzellader-Flinten mit Kaliber 12 oder kleiner für Jugendliche ab 14 Jahre).

3.3 Zweckbindung

Jagd- oder Sportwaffen dürfen nicht sachfremd für Tätigkeiten wie Türsteher oder im Bewachungsgewerbe benutzt werden, wenn hierfür kein Waffenschein bzw. keine Zustimmung als Wachperson erteilt worden ist.

3.4 Aufbewahrung

Für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und von Munition sind vom berechtigten Besitzer speziell zertifizierte Waffentresore oder gleichwertige Behältnisse nachzuweisen. Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung besteht auch für nicht waffenbesitzkartenpflichtige Waffen (Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen mit PTB-Zeichen im Kreis, Hieb- und Stoßwaffen, Reizstoffsprühgeräte, Druckluftwaffen mit F-Zeichen, Armbrüste, Harpunengeräte) und die zugehörige Munition. Auch ohne Verdacht und ohne vorherige Anmeldung kann die Waffenbehörde in zumutbaren Besuchszeiten Zutritt zum Waffentresor verlangen und die rechtskonforme Verwahrung der angemeldeten Waffen prüfen. Gegen den Willen des Inhabers darf die Wohnung entgegen Artikel 13 Grundgesetz allerdings nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden. Die vorsätzliche Falschverwahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen ist seit der WaffG-Änderung 2009 strafbar. Seit dem 06.07.2017 wird für die seit jeher als rechtskonform zugelassenen Waffentresore der Sicherheitsstufen A oder B nach der bereits zum Jahr 2004 von den Herstellern nicht mehr als verbindlich erklärten Norm VDMA 24992 nur noch Bestandsschutz gewährt, wenn diese von dem Waffenbesitzer oder einem berechtigten Mitnutzer zuvor bereits zur Schusswaffenverwahrung verwendet wurden. Ziel ist, dass diese Alttresore in ca. 60-65 Jahren flächendeckend nicht mehr zur Schusswaffenverwahrung verwendet werden und dem jeweiligen Stand der Technik Rechnung getragen wird. In begründeten Härtefällen sind auf Antrag Ausnahmen möglich.

3.5 Mitführungspflicht von Dokumenten

Wer eine Waffe in der Öffentlichkeit führt, muss Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen seinen Personalausweis oder Pass zur Prüfung aushändigen. Beim Führen erlaubnispflichtiger Waffen gilt diese Pflicht zusätzlich für die jeweils erforderliche Erlaubnis (Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Mitnahme- oder Verbringungserlaubnis, Europäischer Waffenpass, Beleg über die vorübergehende Berechtigung zum Erwerb oder Führen, Schießerlaubnis oder Jagdschein). Beim Führen erlaubnisfreier Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist der Kleine Waffenschein mitzuführen.

3.6 Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden sowie Nachbildungen von Schusswaffen mit einem solchen Aussehen, auch wenn sie unbrauchbar gemacht worden sind. Bis auf einige Ausnahmen ist das offene Führen von Anscheinswaffen verboten. Nur der Transport in einem verschlossenen Behältnis ist erlaubt.

3.7 Soft-Air-Waffen

Sogenannte Soft-Air-Waffen mit einer Energie bis 0,5 Joule unterliegen nicht dem WaffG, vorausgesetzt dass sie keine originalgetreue Nachbildungen erlaubnispflichtiger Waffen sind. Für sie gelten die Regelungen des für Druckluftwaffen etc. geltenden Rechts.

3.8 Versicherungsschutz

Für die Erlangung eines Waffenscheines oder einer Schießerlaubnis ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden notwendig. Spezieller Versicherungsschutz wird in erlaubnispflichtigen Schießstätten gefordert. In der Regel sind Schützenvereine über den Schießsportverband versichert, dem sie angegliedert sind.

3.9 Persönliche Eignung

Neben der Zuverlässigkeit, die mindestens alle drei Jahre geprüft wird, muss auch die persönliche Eignung vorliegen. Falls Tatsachen über Geschäftsunfähigkeit, Alkohol- oder Drogenabhängigkeiten, unvorsichtigem oder nicht sachgemäßem Umgang mit Waffen oder Munition oder eine Fremd- oder Selbstgefährdung festgestellt wurden, muss sich der/die Antragsteller/in auf eigene Kosten durch ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis die geistige oder körperliche Eignung bestätigen lassen. Dieses Zeugnis ist auch von Personen vorzulegen, die bei der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis noch nicht 25 Jahre alt sind (ausgenommen hiervon sind Jäger sowie Sportschützen, die nur kleinkalibrige Waffen oder Sportflinten erwerben möchten).

3.10 Zusätzliche Regelungen für Jäger/innen

Diesem Personenkreis wird zur befugten Jagdausübung und im Zusammenhang damit ein nicht schussbereites Führen von Jagdwaffen (d.h. ungeladen) gestattet. Nur auf längeren Jagdreisen oder zum sonstigen Transport sind diese zusätzlich nicht zugriffsbereit (mit wenigen Handgriffen in Anschlag verbringbar, somit also z.B. im Kofferraum oder im Rücksitz in einem verschlossenen Behältnis) mitzuführen.

3.11 Meldepflichten der Waffenbehörden, Einwohnermeldeämter und Schützenvereine

Die Waffenbehörden teilen den zuständigen Einwohnermeldeämtern die erstmalige Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis mit und unterrichten diese auch, wenn eine Person nicht mehr über solche Erlaubnisse verfügt. Im Gegenzug teilen die Einwohnermeldeämter den Waffenbehörden Namensänderungen, Umzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist. Schützenvereine müssen den Austritt von Mitgliedern, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, unverzüglich der Waffenbehörde melden. Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis müssen der Waffenbehörde bei Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift mitteilen.

3.12 Mitnahme und Verbringung von Waffen und Munition

Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses dürfen als Jäger bis zu drei Langwaffen bzw. als Sportschütze bis zu sechs Sportwaffen in andere EU-Staaten unter Beachtung der dortigen Landesbestimmungen mitnehmen. Jäger und Sportschützen aus Drittstaaten (z.B. USA) benötigen von der zuständigen Waffenbehörde (die Zuständigkeit besteht dort, wo geschossen werden soll bzw. bei einer bloßen Durchfuhr durch Deutschland bei der Behörde, in dessen Bezirk der Grenzübergang erfolgt) vor dem Zollübergang eine Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen, die für die Dauer eines Jahres erteilt und mehrfach verlängert werden kann.

3.13 Waffenerwerb durch Erbschaft

Wer Erbwaren eines Verstorbenen an sich nimmt, muss deren Inbesitznahme unverzüglich der Waffenbehörde anzeigen. Die Waffenbehörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie in angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies nachgewiesen wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können die Gegenstände eingezogen und verwertet werden. Als Erbe besteht die Möglichkeit, eine Waffenbesitzkarte als Besitznachweis zu erlangen, wenn Volljährigkeit, Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung vorhanden sind. Wenn mehrere Erben am weiteren Besitz der Erbwaren interessiert sind, kann diesen auch eine gemeinsame Waffenbesitzkarte ausgestellt werden, wobei dann alle Erben die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen müssen. Auch Vermächtnisnehmer und durch Auflagen Begünstigte können bei Erfüllung der o.g. Voraussetzungen eine Waffenbesitzkarte für Erben erhalten. Das frühere Erbenprivileg, erlaubnispflichtige Schusswaffen generell in schussfähiger Form behalten zu dürfen, ist in dieser Form allerdings zum 01.04.2008 entfallen. Wer Sachkunde und Bedürfnis als Sportschütze, Brauchtumsschütze, Jäger, Waffensammler oder Waffensachverständiger nicht geltend machen kann, muss seitdem die Waffen von einer speziellen Fachwerkstatt blockieren lassen.

3.14 Die gelbe Waffenbesitzkarte berechtigt ausschließlich verbandsorganisierte Sportschützen zum Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen, Repetierbüchsen, einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung - Perkussionswaffen. Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden. Ausnahmen hiervon (möglich z.B. beim Erwerb einer Grundausstattung für das Westernschießen, der Übernahme mehrerer Waffen aus einer Erbmasse, dringendem Bedarf einer Ersatzwaffe) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Waffenbehörde. Die „alten“ gelben Waffenbesitzkarten (Ausstellungsdatum bis 31.03.2003) gelten im genehmigten Umfang zum unbeschränkten Erwerb von Einzellader-Langwaffen fort und werden nach Erwerb einer 9. bzw. 17. Waffe weiterhin als Folge-WBK bzw. nach Verlust als Ersatzausfertigung ausgestellt.

3.15 Ausnahmen vom Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche können von der zuständigen Waffenbehörde auch allgemein und nicht nur im Einzelfall gewährt werden. Damit soll den Schützenvereinen bei Tagen der offenen Tür oder bei Schützenfesten "Schnupperversammlungen" ermöglicht werden, nach Talenten für den Schießsport zu suchen.

3.16 Die mit Wirkung zum 01.10.2021 aufgehobene WaffKostV gilt nur bis zu einer Nachfolgeregelung der nun für die Gebührenerhebung zuständigen Bundesländer fort. In Baden-Württemberg besteht die Besonderheit, dass jede Waffenbehörde selbst die Gebührensätze kalkuliert und die Verwaltungsgebühren für erbrachte öffentliche Leistungen auf der Grundlage einer eigenen Gebührenverordnung, die alle zwei Jahre auf Aktualität geprüft wird, erhebt. In den anderen Bundesländern wird jeweils von der Landesregierung ein einheitliches Gebührenverzeichnis erlassen

3.17 Unbrauchbarmachung von Waffen

Unbrauchbarmachungen von Schusswaffen sind der Waffenbehörde anzuzeigen und auf Verlangen ist der Gegenstand dieser vorzulegen. Dauerhaft unbrauchbar gemacht im Sinne des Waffengesetzes ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann. Auf diese Weise unbrauchbar gemachte Waffen sind anschließend dem zuständigen Beschussamt zur Prüfung und Zulassung als Dekowaffe vorzulegen. Danach können diese auch von unzuverlässigen, minderjährigen oder Personen ohne geeignete Tresore für scharfe Waffen besessen werden. Im Gegensatz dazu ist die Zerstörung bzw. Vernichtung einer Schusswaffe erlaubnisfrei zu bewerkstelligen. Alle wesentlichen Teile müssen durch zersägen, stauchen, zerschmelzen o.ä. nachweislich so verändert werden, dass die Gebrauchsfähigkeit der Waffe nicht wiederhergestellt werden kann.

3.18 Anzeige von verbotenen Waffen

Wer eine verbotene Waffe als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, hat dies sofort bei der Waffenbehörde anzuzeigen. Diese kann die Waffen oder Munition sicherstellen oder anordnen, dass diese innerhalb einer angemessenen Frist unbrauchbar gemacht, von Verbotensmerkmalen befreit oder einem Berechtigten überlassen werden oder dass der Erwerber beim Bundeskriminalamt einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellt.

3.19 Waffenbesitzverbot

Ein Waffenbesitzverbot kann von der Waffenbehörde in besonders begründeten Einzelfällen auch für erlaubnisfreie Waffen und solcher Munition ausgesprochen werden. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in Betracht kommt dies insbesondere bei gewalttätigen Personen oder wenn diese bereits beim Waffenumgang negativ aufgefallen sind.

3.20 Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse

Der Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgt, wenn mindestens eine der zur Genehmigung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Zumeist tritt dies nach der Begehung von Straftaten durch Wegfall der Zuverlässigkeit oder wegen Trunksucht, Drogenabhängigkeit bzw. Fremd- oder Eigengefährdung durch Wegfall der persönlichen Eignung ein. Auch nach Bedürfniswegfall (z.B. Jagdschein wird nicht mehr gelöst, Aufgabe des aktiven Schießsports) kann ein Widerruf erfolgen, wobei hierbei jedoch stets besondere Ausnahmegründe (z.B. längere schwere Krankheit, längerer Auslandsaufenthalt, Schwangerschaft, Hausbau oder wenn jemand nach langjähriger Ausübung der Jagd bzw. des Schießsports dies aus Alters- oder Gesundheitsgründen beendet) zu prüfen sind.

3.21 Ordnungswidrigkeiten

Die Höchststrafe für begangene Ordnungswidrigkeiten beträgt 10.000 Euro.

3.22 Zum 01.01.2013 wurde ein Nationales Waffenregister (NWR) eingerichtet, in welchem bundesweit alle Inhaber aktiver waffenrechtlicher Erlaubnisse und erlaubnispflichtiger Schusswaffen erfasst werden. Seit 01.01.2015 soll dies auch in allen anderen EU-Staaten gewährleistet sein. Im Juni 2016 wurde von Bund und Ländern beschlossen, dass das NWR zu einer zweiten Stufe ausgebaut werden soll, um durch Einbindung der Daten der Waffenhersteller und Waffenhändler den Lebenszyklus einer Waffe zu vervollständigen. Das NWR II soll zum 01.01.2019 eingebunden werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.